

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Comité de Secours zu Lausanne, übersendet das Tableau général des Secours reçus par le Com. centr. de Lausanne pour les contrées du Haut-Valais ravagées par la guerre.

Auf Lüt h i s v. Sol. Antrag, wird ehrenvolle Meldung dieses Ausschusses, als der wohlthätigen Geber, beschlossen.

Der Beschluß, welcher die Vollziehung auffodert, das Gesetz über den Loskauf der Bodenzinse in schleunige Vollziehung zu setzen (s. S. 309), wird in verbesserter Abfassung verlesen.

W e g m a n n. Die Nichtvollziehung des Gesetzes gründet sich unstreitig auf das Ungerechte des Loskaufsmaßstabs, den das Gesetz aufstellt: er kann durchaus nicht dazu, oder zu dessen Vollziehung stimmen, und verlangt vielmehr Revision des Gesetzes.

B a d o u x glaubt hingegen, es sey sehr dringend, das Gesetz zu vollziehen: die Bodenzinspflichtigen, die sich loskaufen wollen, sollen das thun können, und nicht zu Bezahlung der Interessen durch Aufschub, an dem sie keinen Theil haben, verpflichtet werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung des Pfarrers von Kloten, aufhebt, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

B ü r g e r S e n a t o r e n !

Eure zur Untersuchung dieser Resolution verordnete Commission, hat bey genauer Prüfung mit Mehrheit gefunden, daß die zwey in dem Considerant angeführten Gesetze, das erste den Verwaltungskammern jedes Cantons, zu Händen des Staats, die Obsorge und Verwaltung aller Klöster, Corporationen und Collegiatstifter übertragen — und das letztere alle Feodallasten mit und ohne Entschädigung aufhebt. Diese Gesetze reden zwar nicht bestimmt von diesem Collaturrecht — jedoch scheint angenommen zu seyn, daß die Wahl darum dem Abt überlassen gewesen, weil aus den Zehndengefällen die Pfarrey vom Kloster Wettingen bezahlt werden mußte, ohne dieses sich wohl kein Grund denken läßt. Nach constitutionsmäßig gesetzlicher Aufhebung oder Auslösung des Zehndens, findet sich kein Schein des Rechts für den Prälat, zufolge dessen er der Gemeind Kloten einen Pfarrer soll ernennen können. Allgemein ist bekannt, daß nach geschehener Reformation, die Rechte der Collaturen den Fürsten und Aebten bey Uebereinkunft beygehalten wur-

den. Wahrscheinlich ist dieß um des Friedens willen, als Opfer überlassen worden.

Beispiele älterer und neuerer Zeiten zeigen, daß diese Pfrund Kloten, durch Empfehlung oder Intriguen, so früh vor Erzeugung des Todesfalls aus Gunsten durch das so geheißene Wort ist zugesichert worden, so daß es in mehrere Hände gelangt ist, ehe der Fall eingetroffen — und daß es also durch die Empfehlung und nicht Verdienst der Person oder zum Besten der Gemeinde bestimmt worden ist. — Eben so bekannt ist es, daß bey mehreren Stiften, Fürsten und Aebten die Zusicherung der Pfründe erkaufte werden mußte, und kein Gesetz solches hindern konnte. — Wie ist es nun möglich, daß die Verordnung der Pfarrwahlen durch die Verwaltungskammern, aufgehoben und das alte Unrecht dießfalls wieder eingeführt werde? Daß ein Geistlicher von anderer Religionslehre einer Gemeinde ihren Pfarrer auswählen soll, besonders da mehrere Beispiele vorhanden sind, daß Pfründe, so von Constanz, Meersburg, Muri etc. ehemals gewählt worden, nun von den Verwaltungskammern besetzt wurden. — Da dieses mit den Grundsätzen unserer Verfassung um so weniger bestehen kann, weil das Wahlrecht eine Dependenz des Feudal- oder Zehndrecht gewesen ist, die nun nach Gesetzen aufgehoben, also auch Collatur aufhört — auch weder mit gesunder Vernunft noch Politik übereinstimmt, daß das so allgemein als unrecht angesehen worden und aufgehört hat, nun wieder eingeführt werden soll. Zwar wäre es freylich zu wünschen gewesen, daß durch ein Gesetz diesem Fall vorgebogen worden wäre. —

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Gevater Hans und Gevater Christoph. Ein Gespräch über den Zehenden und Grundzinse. 8. Zürich. b. W a s e r 1800. S. 16.

Es enthält dieses Schriftgen zwar keine neuen Gründe für die einstweilige Beybehaltung oder Wiederherstellung des Zehndens, aber die Hauptgründe dafür sind auf eine, dem Volk faßliche Weise, vorgetragen.

D r u c k f e h l e r.

In Stück 63. S. 302., Spalt. 2. 73. 36, von unten, statt Hindernisse, lies Kenntnisse.